

*) Hinweis zum Inkrafttreten

Geschäftsordnung des Stiftungsrates der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

vom 22. Juni 2021

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 7 der Satzung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.03.2021 wird nachfolgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1 Einberufung des Stiftungsrats

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den Stiftungsrat in Präsenz, als Videokonferenz oder als Hybrid-Sitzung (Präsenz unter Zuschaltung von Mitgliedern per Videokonferenz) ein. Es sollen jährlich mindestens vier ordentliche Sitzungen stattfinden. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, die Vertreterin oder der Vertreter des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums oder die Präsidentin oder der Präsident dies beantragen.
- (2) Die Einladung zur Sitzung erfolgt in der Textform gem. § 126b BGB (per Brief, Telefax oder Email) unter Angabe von Ort und Datum sowie Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung und der Beratungsunterlagen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Sie muss den Stiftungsratsmitgliedern, den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes, der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und der oder dem Beauftragten für die Belange von Mitgliedern und Angehörigen mit Behinderung sowie den Vertreterinnen und Vertretern der Personalräte und dem studentischen Mitglied des Senats an der Universität, soweit diese nicht nach § 2 Abs. 5 Satz 2 der Satzung der Stiftung von der Teilnahme ausgeschlossen wurden, spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugesandt werden. Die Beratungsunterlagen können in Ausnahmefällen auch in Form von Tischvorlagen in der Sitzung zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Im Rahmen der Mitwirkung bei Berufungsverfahren gemäß § 17 StiftG-EUV i. V. mit § 8 der Satzung der Stiftung Europa-Universität Viadrina ist den Mitgliedern des Stiftungsrates Gelegenheit zur Einsicht in die erforderlichen Berufungsunterlagen zu gewähren. Der Vorsitzende berichtet regelmäßig über die Ergebnisse der nach § 17 Satz 2 StiftG-EUV eingesetzten Kommission. In Einzelfällen können den Mitgliedern des Stiftungsrats auf Wunsch Kopien aus Berufungsunterlagen zugesandt werden.
- (4) Der Stiftungsrat richtet eine Geschäftsstelle ein. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates teil, soweit der Stiftungsrat nicht etwas anderes beschließt. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Stiftungsratssitzungen. Der Geschäftsstelle obliegt ferner die Vorbereitung der Beschlüsse des Stiftungsrates. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle ist arbeits- und dienstrechtlich der Präsidentin oder dem Präsidenten, fachlich in allen Angelegenheiten allein der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates unterstellt.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrats aufgestellt und ist den in § 1 Abs. 1 Satz 3 genannten Personen mit den Beratungsunterlagen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

- (2) Bei Anträgen und sonstigen Anmeldungen zur Tagesordnung, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Tagesordnung zu benennen. Anträge und sonstige Anmeldungen zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor Sitzungstermin in geeigneter Form über die Geschäftsstelle der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einzureichen. Etwaige Unterlagen sind beizufügen. Anträge und sonstige Anmeldungen können nur in begründeten Ausnahmefällen als Tagesordnungspunkte abgelehnt werden.
- (3) Auf Antrag eines Mitglieds des Stiftungsrats oder auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten können zu Beginn der Sitzung zusätzliche Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn der Stiftungsrat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustimmt. Der Antrag ist möglichst schriftlich als Tischvorlage vorzulegen. Die Dringlichkeit zu begründen.

§ 3 Sitzungsverlauf

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Stiftungsrates. Ist sie oder er verhindert, so leitet die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende die Sitzungen.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit des Stiftungsrates fest. Diese ist gegeben, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Vertreterinnen oder Vertreter sowie die Vertretung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums oder deren Bevollmächtigte anwesend sind. Die oder der Vorsitzende kann auch nach Entfall der Beschlussfähigkeit die Sitzung zur weiteren Beratung der Tagesordnung fortsetzen. Beschlussfassungen müssen in diesem Fall im schriftlichen Verfahren unter Wahrung der Beschlussfähigkeit wiederholt werden.
- (3) Einwände gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Sitzung können nur zu Beginn der Sitzung erhoben werden. Über die Berechtigung des Einwandes entscheidet der Stiftungsrat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Mängel der Einberufung gelten als geheilt, wenn weder die anwesenden Mitglieder in der Sitzung noch die abwesenden Mitglieder des Stiftungsrates unverzüglich nach Kenntnisnahme des Mangels Widerspruch gegen die Art und Weise der Einberufung erheben.
- (4) Eine endgültige Tagesordnung ist sodann zu beschließen.
- (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erteilt grundsätzlich das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Sie oder er selbst ist berechtigt, außerhalb dieser Reihenfolge das Wort zu nehmen.
- (6) Vor jeder Abstimmung hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Beschlussvorschlag, über den abgestimmt werden soll, im Benehmen mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller entscheidungsreif zu formulieren.
- (7) Über die Sitzungen des Stiftungsrats **kann** ein Tonmitschnitt und **ist** ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll gibt den wesentlichen Verlauf, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis aus der Sitzung wieder. Die Zahl der jeweils abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen sowie der Stimmenthaltungen muss im Protokoll nur dann festgehalten werden, wenn dies durch ein Mitglied des Stiftungsrats beantragt wird. Auf ausdrücklichen in der Sitzung geäußerten Wunsch eines Mitglieds sind deren oder dessen Mindermeinungen im Protokoll namentlich kenntlich zu machen. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Über Berichtigungsanträge wird zu Beginn der nächsten Sitzung entschieden. Das Protokoll, ist zu Beginn der nächsten Sitzung zu

genehmigen und in geeigneter Weise den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Danach ist der Tonmitschnitt, falls nicht anders beschlossen, zu löschen.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. **Im Falle einer entsprechenden Ladung gelten die per Videokonferenztechnik zugeschalteten Mitglieder als anwesend.** Bei Abstimmung im schriftlichen Verfahren gelten als im Sinne von Satz 1 von anwesenden Mitgliedern abgegebene Stimmen all jene, die in der vom Vorsitz bekannt gegebenen Frist bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Die Frist muss mindestens 14 Arbeitstage betragen.
- (2) Der oder die Vorsitzende kann eine Beschlussfassung auch im schriftlichen Verfahren oder auf elektronischem Wege (per Email oder per E-Voting) durchführen, soweit kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Die Stimmabgabe per E-Voting erfolgt über ein E-Voting-System, bei dem den Mitgliedern, ihren Vertretungen bzw. Bevollmächtigten des Stiftungsrats ein Zugangportal durch die Stiftung zur Verfügung gestellt wird. Voraussetzung für die Stimmabgabe per E-Voting ist, dass sich das stimmberechtigte Mitglied, die Vertretung oder die oder der Bevollmächtigte mit ihren oder seinen persönlichen Authentifizierungsdaten beim E-Voting-System anmeldet. Die Weitergabe der Authentifizierungsdaten an Dritte ist unzulässig und führt zur Ungültigkeit der Stimmabgabe.

§ 5 Rücktritt und vorzeitiges Ausscheiden eines Mitglieds

Der Rücktritt eines bestellten Mitglieds des Stiftungsrats, ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden schriftlich zur Kenntnis zu geben. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird eine Nachfolge nur für die restliche Amtszeit bestellt. Analog wird bei der Stellvertretung der Nachfolge verfahren.

§ 6 Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Stiftungsrats und des Stiftungsvorstands sind verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz, Beschlüsse des Stiftungsrats, Entscheidungen des Stiftungsvorstands oder besondere Anordnung vorgeschrieben ist, auch nach Ausscheiden aus dem Amt Verschwiegenheit zu bewahren. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die an Sitzungen des Stiftungsrats als Vertretung eines Mitglieds des Stiftungsrates oder als Bevollmächtigte der Vertretung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums oder mit beratender Stimme teilnehmen oder zu Sitzungen des Stiftungsrats aus anderem Grunde hinzugezogen werden. Gleiches gilt für die Leiterin oder den Leiter der Geschäftsstelle.

§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 14.07.2015 außer Kraft.

Die farblichen Kennzeichnungen weisen auf die in der Sitzung am 22.06.21 beschlossenen Änderungen hin.

*)

Protokollauszug der 6. Sitzung vom 22.06.21

TOP 6

Der Stiftungsrat beschließt die Neufassung seiner Geschäftsordnung mit den gegebenen Hinweisen. Die Geschäftsordnung tritt in Kraft nach der Veröffentlichung der Änderungen im Stiftungsgesetz Europa-Universität Viadrina.

Bis dahin ist der Vorsitzende verpflichtet die bisherigen Regelungen weiterhin anzuwenden.